

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über das Voranmelde-,  
Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften**

**vom 23.02.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule München für angewandte Wissenschaften München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die in Satz 2 genannte Höchstdauer nicht anzurechnen.“

2. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 BayHSchG gelten regelmäßig

- eine Krankheit, die zu einer Studierunfähigkeit für den überwiegenden Teil des Semesters führt,
- Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und/oder Elternzeit,
- die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (Pflege-ZG),
- Studienaufenthalt im Ausland,
- Freiwillige Praktika, die dem Studienziel dienen,
- Bundesfreiwilligendienst,
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr,
- Mitgliedschaft als gewähltes Mitglied in einem Hochschulgremium, jedoch maximal einmal während des Studiums an der Hochschule München.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.